

Zwischen der

Freien Hansestadt Bremen



vertreten durch

die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration

und

**ASB Gesellschaft für soziale Hilfen mbH
Elisabeth-Selbert-Straße 3, 28307 Bremen**

wird folgende

Vereinbarung nach § 76 (1) SGB XII

geschlossen:

1. Gegenstand

- 1.1 Gegenstand dieses Vertrages sind Leistungen, die die **ASB Gesellschaft für soziale Hilfen mbH** – im folgenden Einrichtungsträger genannt – in der **Obdachlosenunterkunft für Drogenabhängige in der Oberneulander Landstraße 19 in 28355 Bremen** für hilfebedürftige Drogenabhängige erbringt. Rechtliche Grundlagen für die Übernachtung mit möglichem Tagesaufenthalt sind § 35 SGB XII oder die §§ 22 / 16a Nr. 3 SGB II für den Personenkreis obdachloser und drogenabhängiger Menschen gemäß der §§ 19 und 67 SGB XII sowie § 7 SGB II.
- 1.2 Diese Vereinbarung bestimmt Näheres zu Art, Inhalt und Umfang der Leistung, ihrer Vergütung und ihrer Prüfung. Im Übrigen finden die Regelungen des Bremischen Landesrahmenvertrages (BremLRV) nach § 79 Abs. 1 SGB XII vom 28.06.2006, in der Fassung vom 23.11.2012, sowie die Ergänzungsvereinbarungen zum BremLRV nach § 79 Abs. 1 SGB XII vom 28.06.2006 Anwendung.

2. Leistungsvereinbarung

2.1 Die **ASB Gesellschaft für soziale Hilfen mbH** stellt für 18 Drogenabhängige (in den Wintermonaten zusätzlich 3 Plätze vom 01.11.-31.03, also durchschnittlich 18,63 im Jahr) eine Obdachlosenunterkunft in Mehrbettzimmern in der Oberneulander Landstraße Nr. 19 mit einer "Rund-um-die-Uhr-Betreuung" zur Verfügung.

2.2 Das Betreuungsangebot umfasst nachfolgend aufgeführte Tätigkeiten:

Aufnahme- und Einweisungsverfahren

- Klärung der Berechtigung der Aufzunehmenden
- Einweisung der Aufzunehmenden
- Notaufnahmen für eine Nacht

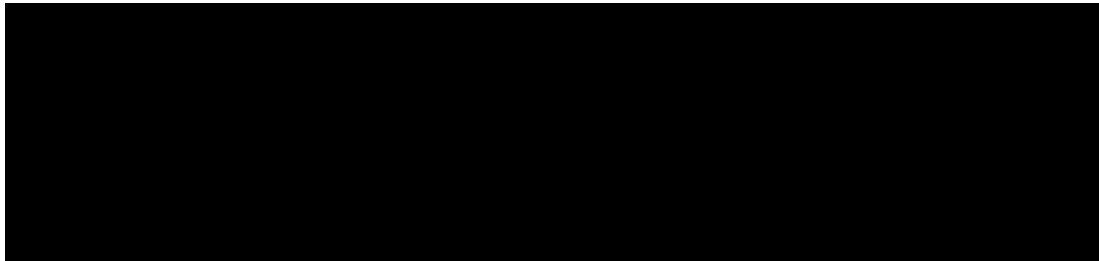
Tagesstrukturierung der Betreuten

- Anleiten der Klient:innen zu Hygiene, Zimmer- und Bettenreinigung sowie Reinigung der Gemeinschaftsräume
- Anleiten zur Zubereitung von Mahlzeiten
- Durchführung der Hausordnung
- Sicherstellung eines störungsfreien Zusammenlebens in der Unterkunft
- Nachtaufsicht / Nachtbereitschaft
- Hinweisen auf weitergehende fachliche Hilfen zur Überwindung der Drogenabhängigkeit
- Orientierung auf die Beschaffung von Wohnraum

Organisatorische Leistungen im Rahmen des Projekt-Angebotes

- Öffentlichkeitsarbeit leisten
- Kooperation mit anderen Institutionen
- Organisation von „Arbeit statt Strafe“
- Hausreinigung, Reparaturarbeiten sowie Pflege des Außengeländes unter Einbezug der Bewohner:innen
- Anwesenheitslisten führen

- 2.3 Die Leistungen werden auf Grundlage fachlich anerkannter Standards und Bestimmungen sowie der vereinbarten personellen Ausstattung erbracht. Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen sind so zu gestalten, dass eine bedarfsgerechte Hilfe im Einzelfall gewährleistet ist. Die Leistungen müssen ausreichend und zweckmäßig sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten.
- 2.4 Zur Erbringung der unter Ziffer 2.1 - 2.2 genannten Leistungen ist folgendes Personal mit den folgenden Qualifikationen einzusetzen (Angabe in Vollzeitkräften):



- 2.5 Der Leistungserbringer hat sicherzustellen, dass im Rahmen von Tätigkeiten mit Kontakt zu Leistungsberechtigten nur Personen beschäftigt oder vermittelt werden, die nicht wegen einer der in § 75 Absatz 2 SGB XII genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck hat er sich bei der Einstellung, aus besonderem Anlass und in regelmäßigen Abständen (spätestens alle 5 Jahre) ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregisters vorlegen zu lassen, welches nicht älter als drei Monate ist. Unbeschadet dessen hat der Leistungserbringer unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wenn ihm bekannt wird, dass gegen eine solche Person wegen des Verdachts, eine solche Straftat begangen zu haben, Ermittlungen zur Strafverfolgung eingeleitet worden sind. Diese Regelungen betreffen auch Ehrenamtliche und Praktikanten, die im Rahmen ihrer Tätigkeit die Möglichkeit des Aufbaus von Abhängigkeits-, Macht- und Vertrauensverhältnissen haben.

Mit der Erfüllung der o.g. Anforderungen sind die Arbeitgeberpflichten in dieser Hinsicht ausreichend erfüllt.

Die fristgerechte Vorlage der erweiterten Führungszeugnisse ist in den Qualitätsberichten zu bestätigen.

- 2.6 Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die Bestimmungen des Mindestlohngesetzes für das Land Bremen (Landesmindestlohngesetz) in seiner jeweils gültigen Fassung zu beachten und seine Arbeitnehmer:innen nicht unterhalb des Landesmindestlohns zu vergüten.

- 2.7 Zukünftige Rahmenvertragsregelungen über Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung finden auch Anwendung auf diese Einzelvereinbarung unter Fortgeltung des in Ziffer 3.1 dieser Vereinbarung ausgewiesenen Entgeltes.
- 2.8 Der Leistungserbringer verpflichtet sich im Rahmen des vereinbarten Leistungstyps Leistungsberechtigte aufzunehmen und zu betreuen.

3 Vergütungsvereinbarung

- 3.1 Unter Berücksichtigung der Rahmenvereinbarung beträgt die **Gesamtvergütung für den Zeitraum vom 01.06.2026 bis 28.02.2027**

99,71 € pro Person/täglich.

Davon entfallen auf
die **Grundpauschale** in Höhe von

8,54 € pro Person/täglich,

die **Betreuung, Förderung, Pflege, Anleitung** u.ä. eine **Maßnahmenpauschale** in Höhe von

84,53 € pro Person/täglich,

die **Bereitstellung und Erhaltung der betriebsnotwendigen Anlagen einschließlich ihrer Ausstattung** ein **Investitionsbetrag** in Höhe von

6,64 € pro Person/ täglich.

Vom Gesamtentgelt in Höhe von **93,40 €** täglich entfallen auf die **Kosten der Unterkunft im Sinne von § 22 SGB II und § 35 SGB XII**

8,18 € täglich.

Zur Erbringung der Betreuungsleistung ist das Gesamtentgelt in Höhe von **99,71 €** täglich erforderlich.

In der Grundpauschale sind keine Lebensmittel- oder Mietkosten enthalten. Die Grundpauschale enthält Kosten für die Gemeinschaftsflächen, Sach- und Verwaltungskosten.

In der Pauschale für Unterkunft i. S. von SGB II und SGB XII sind 90% der Aufwendungen für Miete, Wasser, Heizung und die übrigen Energiekosten (Gas, Strom) enthalten.

3.2 Unter Berücksichtigung der Rahmenvereinbarung beträgt die Gesamtvergütung für den Zeitraum vom 01.03.2027 bis 31.12.2027

100,76 € pro Person/täglich.

Davon entfallen auf
die **Grundpauschale** in Höhe von

8,54 € pro Person/täglich,

die **Betreuung, Förderung, Pflege, Anleitung** u.ä. eine **Maßnahmenpauschale** in Höhe von

85,57 € pro Person/täglich,

die **Bereitstellung und Erhaltung der betriebsnotwendigen Anlagen einschließlich ihrer Ausstattung** ein **Investitionsbetrag** in Höhe von

6,64 € pro Person/ täglich.

Vom Gesamtentgelt in Höhe von **96,43 €** täglich entfallen auf die
Kosten der Unterkunft im Sinne von § 22 SGB II und § 35 SGB XII

8,18 € täglich.

Zur Erbringung der Betreuungsleistung ist das Gesamtentgelt in Höhe von **100,76 €** täglich erforderlich.

In der Grundpauschale sind keine Lebensmittel- oder Mietkosten enthalten. Die Grundpauschale enthält Kosten für die Gemeinschaftsflächen, Sach- und Verwaltungskosten.

In der Pauschale für Unterkunft i.S. von SGB II und SGB XII sind 90% der Aufwendungen für Miete, Wasser, Heizung und die übrigen Energiekosten (Gas, Strom) enthalten.

3.3 Unter Berücksichtigung der Rahmenvereinbarung beträgt die Gesamtvergütung für den Zeitraum ab dem 01.01.2028

101,85 € pro Person/täglich.

Davon entfallen auf
die **Grundpauschale** in Höhe von

8,70€ pro Person/täglich,

die **Betreuung, Förderung, Pflege, Anleitung** u.ä. eine **Maßnahmenpauschale** in Höhe von

86,51 € pro Person/täglich,

die **Bereitstellung und Erhaltung der betriebsnotwendigen Anlagen einschließlich ihrer Ausstattung** ein **Investitionsbetrag** in Höhe von

6,64 € pro Person/ täglich.

Vom Gesamtentgelt in Höhe von **96,43 €** täglich entfallen auf die **Kosten der Unterkunft im Sinne von § 22 SGB II und § 35 SGB XII**

8,24 € täglich.

Zur Erbringung der Betreuungsleistung ist das Gesamtentgelt in Höhe von **101,85 €** täglich erforderlich.

In der Grundpauschale sind keine Lebensmittel- oder Mietkosten enthalten. Die Grundpauschale enthält Kosten für die Gemeinschaftsflächen, Sach- und Verwaltungskosten.

In der Pauschale für Unterkunft i.S. von SGB II und SGB XII sind 90% der Aufwendungen für Miete, Wasser, Heizung und die übrigen Energiekosten (Gas, Strom) enthalten.

3.4 Die Berechnungsgrundlage zur Ermittlung der oben genannten Pauschalen ist dem beigefügten Kalkulationsunterlagen (Anlage 1) zu entnehmen.

4 **Prüfungsvereinbarung**

- 4.1 Im Rahmen des Verfahrens der Prüfung der Wirtschaftlichkeit und der Qualität der Leistung nach § 76 Abs.3 SGB XII sind die im BremLRV SGB XII § 23 Abs. 3 geforderten Berichtsunterlagen, gemäß Anlage 6 zum BremLRV SGB XII (Berichtsraster Qualitätsprüfung), unabhängig von der Laufzeit dieser Vereinbarung bis zum **31.3.** des jeweiligen folgenden Kalenderjahres bei der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport, Referat 14, einzureichen.
- 4.2 Sollten sich Anhaltspunkte ergeben, die erhebliche Zweifel an der Leistungsqualität und Wirtschaftlichkeit der Einrichtung begründen, stellt der Träger der Einrichtung dem Sozialhilfeträger auf Anforderung weitergehende, zur sachgerechten Beurteilung notwendige und geeignete Prüfungsunterlagen zur Verfügung und erteilt auf Anfrage erforderliche Auskünfte.

5 **Vereinbarungszeitraum**

- 5.1 Die Vereinbarung gilt ab dem **01.06.2026** für eine unbestimmte Dauer und wird mit einer Mindestlaufzeit von 20 Monaten (also **mindestens bis zum 31.01.2028**) auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- 5.2 Zur vollständigen oder teilweisen Änderung oder Aufhebung der Vereinbarung bedarf es einer schriftlichen Kündigung unter Einhaltung der unter Ziffer 5.1 genannten Mindestlaufzeit. Die Vergütungsvereinbarung kann mit einer Frist von mindestens 6 Wochen, die übrigen Bestandteile der Vereinbarung können mit einer Frist von mindestens 3 Monaten gekündigt werden.
- 5.3 Für den Fall, dass Leistungs- und Vergütungsfaktoren bzw. -strukturen durch gesetzliche oder landesrahmenvertragliche Neuerungen wesentlich verändert werden, kann diese Vereinbarung von jeder Vertragspartei ohne Einhaltung einer Frist zum Zwecke der Anpassung durch Neuverhandlung gekündigt werden. Bis zum Abschluss einer Neuverhandlung gelten die bisherigen Regelungen weiter.
- 5.4 „Um auf extreme Abweichungen bei den Sachkostensteigerungen in Vereinbarungen mit einer Laufzeit von mehr als 18 Monaten reagieren zu können, löst eine Abweichung der zugrunde gelegten Inflationsrate von mehr als 5%- ein beidseitiges Sonderkündigungsrecht aus (also z. B. statt 1,5 % Preissteigerung > 6,5 % Steigerung).

6 Sonstige Regelungen

- 6.1 Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremlFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BremlFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremlFG sein.
- 6.2 Die Anlage 1 ist Bestandteil der Vereinbarung.
- 6.3 Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahekommt. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff. des Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

Geschlossen: Bremen, im Mai 2026

Die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration

Leistungserbringer

Im Auftrag



Anlagen:

Anlage 1: Kalkulationsunterlagen für den Zeitraum 01.06.2026 – 31.01.2028